

Änderungsantrag

des Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs des Bundesrates
– Drucksachen 13/1439, 13/8917 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“.

2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. III 9232-1), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

In § 28 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Bewertet ein Versicherungsunternehmen ein bei ihm kaskoversichertes Kraftfahrzeug oder auf Grund seiner Einsandspflicht als Pflichtversicherer ein anderes Kraftfahrzeug nach einer Beschädigung gutachterlich als Totalschaden, so meldet das Unternehmen dies der Zulassungsstelle, zieht in deren Auftrag vor einer Schadenzahlung an den Fahrzeughalter den Fahrzeugbrief sowie die Fahrzeugidentifizierungsnummer ein und übermittelt diese unverzüglich der Zulassungsstelle. In einem Fall des § 64 Abs. 1 VVG wird der Versicherer unverzüglich nach Rechtskraft des Urteils entsprechend tätig.“

3. Artikel 2 wird zu Artikel 3.

Bonn, den 12. November 1997

Manfred Such
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Die auf Kfz-Diebstähle spezialisierten Ermittler der Polizei schätzen, daß heute bis zu 90 % der Kfz-Totalschäden wie folgt abgewickelt werden (vgl. Rügemer, DP spezial 7/1997): das totalbeschädigte Auto wird zu einem Preis über dem vom Versicherer taxierten Restwert an Gebrauchtwagenhändler veräußert. Wenn diese ein nach Baujahr und Typ gleiches Auto stehlen lassen, kann es mit Hilfe des aufgekauften Kfz-Briefs und der Fahrzeugidentifizierungsnummer umfrisiert werden. Da die Versicherer den erzielten Verkaufspreis auf die Erstattungssumme anrechnen, profitieren sie von dieser Praxis.

Die vorgeschlagene Änderung verhindert eine derartige Nutzung totalbeschädigter Kfz und dazugehöriger Briefe unter Einbindung der Versicherer, um den Verwaltungsaufwand der Zulassungsstellen zu mindern. Ist die sachverständige Taxierung als Totalschaden unrealistisch (§ 64 Abs. 1 VVG), ist eine verbindliche Bewertung durch Urteil abzuwarten.